

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und
Diätassistenten (DiätAssAPrV)****A. Zielsetzung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAssAPrV) soll auf der Grundlage der Ermächtigung in § 8 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das am 1. Juni 1994 in Kraft tritt, erlassen werden. Sie soll die Mindestanforderungen an die nunmehr dreijährige Ausbildung der Diätassistenten einschließlich eines sechswöchigen Krankenhauspraktikums, das Verfahren der staatlichen Prüfung, die amtlichen Muster für das Prüfungszeugnis sowie für die Urkunden über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung regeln. Ferner sollen ausdrückliche Regelungen für Personen getroffen werden, die als Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kommen.

B. Lösung

Durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung soll die geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten vom 12. Februar 1974 (BGBl. I S. 163) abgelöst werden. Die Ausbildungsinhalte werden den Anforderungen an die Entwicklung in der

Medizin angepaßt. Die Verordnung folgt im übrigen der Systematik anderer Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen, die in den letzten Jahren erlassen worden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 8 des Diätassistentengesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, wird hinsichtlich der Kosten auf die Ausführungen im Gesetzentwurf (BT-Drs. 12/5619) verwiesen. Danach werden die auf die öffentlichen Haushalte der Länder entfallenden Investitions- und Betriebskosten nach Schätzungen gering sein. Der BAföG-Anteil (35 vom Hundert) beläuft sich für Bund und Länder geschätzt auf 1,6 Mio. DM.

Der Bund ist nicht Träger von Schulen. Ihm entstehen nur Mehrkosten, soweit sich die auf ihn entfallenden BAföG-Kosten (65 von Hundert) erhöhen. Diese Mehrkosten betragen rund eine Million Deutsche Mark.

Gemessen an den Gesamtkosten ist der Umfang der durch das Gesetz bewirkten Einzelpreisänderungen (Schulgebühren) geringfügig, so daß keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

Bundesrat

Drucksache 516/94

26.05.94

G - Fz - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAssAPrV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Di 10/94

Bonn, den 26. Mai 1994

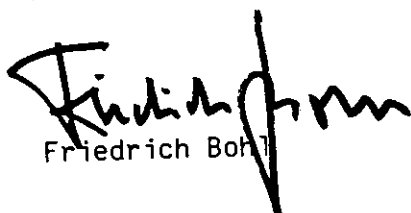
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diät-
assistentinnen und Diätassistenten (DiätAssAPrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und
Diätassistenten (DiätAssAPrV)**

Vom

Auf Grund des § 8 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung für Diätassistentinnen und Diätassistenten umfaßt den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 3050 Stunden sowie die dort aufgeführte praktische Ausbildung von 1400 Stunden. Für Umschüler nach § 12 des Gesetzes sind die Stundenzahlen entsprechend zu verringern, wobei sich der Unterricht auf alle Fächer der Anlage 1 erstrecken muß.

(2) Im Unterricht muß den Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 umfaßt innerhalb der praktischen Ausbildung eine praktische Unterweisung in Krankenhäusern gemäß Anlage 1 Teil B. Während dieser Zeit sind die Schüler mit den dort notwendigen Arbeitsabläufen vertraut zu machen und in solchen Verrichtungen und Fertigkeiten der Krankenpflege und der Ernährungsmedizin praktisch zu unterweisen, die für ihre Berufstätigkeit von Bedeutung sind.

516/94

- 2 -

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach den Absätzen 1 und 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe Beauftragten als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
 - a) mindestens einem Arzt,

- b) mindestens einem an der Schule unterrichtenden Diätassistenten oder einem Diplom-Medizinpädagogen oder einem Medizinpädagogen mit der Grundausbildung eines Diätassistenten,
- c) weiteren an der Schule tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungstermin soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling **spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.**

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde,
Anatomie,
Physiologie,
Biochemie der Ernährung,
Ernährungslehre,
Lebensmittelkunde und Lebensmittelkonservierung,
Koch- und Küchentechnik;
2. Diätetik,
Spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin.

Der Prüfling hat in beiden Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 dauert 180 Minuten, in der Fächergruppe 2 150 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt.

Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für die einzelne Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung sind die Noten der beiden Aufsichtsarbeiten wie folgt zu gewichten:

Die Note der Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 mit dem Faktor 1,

die Note der Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 2 mit dem Faktor 2.

Die Summe der gewichteten Noten wird durch die Summe der Faktoren geteilt.

§ 6

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Diät- und Ernährungsberatung,
2. Diätetik,
3. Spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin,
4. Organisation des Küchenbetriebes,
5. Hygiene und Toxikologie.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In Fach 1 soll der Prüfling nicht länger als zwanzig Minuten, in den Fächern 2 bis 5 nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Noten der Fächer 1 und 2 mindestens "ausreichend" betragen und von den Fächern 3 bis 5 höchstens ein Fach nicht schlechter als "mangelhaft" benotet wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 7

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Diätetik;
der Prüfling hat am Beispiel eines diätetisch zu behandelnden Patienten schriftlich einen Ernährungsplan mit Mahlzeitenfolge für einen Tag aufzustellen. Dabei sind die Berechnungen der Nährstoffe und die Kalkulationen der Preise schriftlich festzuhalten,
2. Koch- und Küchentechnik;
der Prüfling hat die im Fach Diätetik aufgestellte Mahlzeitenfolge herzustellen, anzurichten und das Herstellungsverfahren zu erläutern,
3. Diät- und Ernährungsberatung;
der Prüfling hat in einem Beratungsgespräch die Auswahl der von ihm bestimmten Speisen zu begründen und ihre Zusammensetzung,

die Mengen sowie den Nährwert zu erläutern und küchentechnische Hinweise zu geben.

Dem Prüfling können ergänzende Fragen gestellt werden.

(2) Der praktische Teil der Prüfung ist abzubrechen, wenn das Fach Diätetik schlechter als "ausreichend" benotet wird.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird in jedem einzelnen Fach von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

(4) Der praktische Teil der Prüfung kann auf zwei Tage verteilt werden.

§ 8

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

- "gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- "befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- "ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- "mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- "ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sowie jedes Fach der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.
- (4) Hat der Prüfling im Falle des § 7 Abs. 2 in der praktischen Prüfung das Fach Diätetik oder bei der Fortsetzung der praktischen Prüfung mindestens eines der anderen Fächer zu wiederholen.

len, darf er zur Wiederholungsprüfung in den einzelnen Fächern nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung nach Satz 1 darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; in begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 10 Abs. 3 gilt entspre-

chend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichen Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Erlaubnisurkunden

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 des Diätassistentengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 16

Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben ist der Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt, soweit sich nicht aus § 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes etwas anderes ergibt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten vom 12. Februar 1974 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1080) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

A Theoretischer und praktischer Unterricht

Stundenzahl

1	Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	40
1.1	Berufskunde und Ethik, Geschichte des Berufs	
1.2	Das Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammen- arbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organi- sationen wie insbesondere Weltgesundheitsorgani- sation und Europarat	
1.3	Aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Fragen	
1.4	Diätassistentengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens	
1.5	Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Bedeu- tung sind	
1.6	Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz	
1.7	Einführung in das Krankenhaus-, Seuchen- und Lebensmittelrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verordnung über diäte- tische Lebensmittel	
1.8	Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechts- stellung des Patienten oder seiner Sorgeberech- tigten	

1.9	Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialstaatsangebote)	
1.10	Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
1.11	Wirtschaftsordnung	
1.12	Politische Meinungsbildung, politisches Handeln; aktuelle politische Fragen	
2	EDV, Dokumentation und Statistik	80
2.1	Begriffe, Aufbau und Aufgabenstellung von Datenverarbeitungsanlagen	
2.2	Grundlagen der Datenverarbeitung	
2.3	Grundlagen der Hardware mit Einweisungen und Übungen	
2.4	Grundlagen der Software mit praktischen Anwendungen	
2.5	Grundlagen des Datenschutzes und der Datensicherung	
2.6	Statistische Methoden der Auswertung und deren Interpretation	
2.7	Fachbezogene Anwendungen	
3	Krankenhausbetriebslehre	20
3.1	Rechts- und Organisationsformen sowie Trägerschaften von Krankenhäusern	
3.2	Planung, Bau und Ausstattung von Krankenhäusern, Krankenhausökologie	
3.3	Betrieb von Krankenhäusern einschließlich Leistungsbereiche und Umgang mit Wirtschaftsgütern	

4	Fachenglisch	40
4.1	Fachwortschatz	
4.2	Übersetzungsübungen zum Verständnis fach- bezogener Texte	
5	Hygiene und Toxikologie	60
5.1	Hygiene	
5.1.1	Sozialhygiene	
5.1.2	Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung	
5.1.3	Reinigung, Desinfektion, Sterilisation	
5.1.4	Individualhygiene	
5.1.5	Lebensmittel- und Küchenhygiene	
5.1.6	Krankenhaushygiene und Hospitalismus	
5.1.7	Umwelthygiene	
5.1.8	Epidemiologie	
5.1.9	Ernährung und Mikrobiologie (Bakterien, Viren, Pilze, Würmer, Ungeziefer)	
5.2	Toxikologie	
5.2.1	Toxische Stoffe in natürlichen Nahrungs- und Genußmitteln	
5.2.2	Toxische Produkte bei unsachgemäßer Nahrungs- mittelzubereitung	
5.2.3	Toxische Stoffwechselprodukte durch Mikroorganismen	
5.2.4	Toxische Substanzen in Nahrungsmitteln durch äußere Faktoren	
5.2.5	Kontamination von Nahrungsmitteln durch Pharmaka und Futtermittelzusätze	
6	Biochemie der Ernährung	140
6.1	Grundlagen der anorganischen und organischen Chemie	
6.2	Grundlagen biochemischer Prozesse und	

	Reaktionen	
6.3	Chemie der Nährstoffe	
6.3.1	Kohlenhydrate	
6.3.2	Lipide	
6.3.3	Proteine	
6.3.4	Wasser	
6.3.5	Mineralstoffe	
6.3.6	Vitamine	
6.4	Verdauung und Resorption	
6.4.1	Verdauungsenzyme	
6.4.2	Hormonale Regulation	
6.5	Intermediärer Stoffwechsel	
6.5.1	Stoffwechsel der Kohlenhydrate	
6.5.2	Stoffwechsel der Lipide	
6.5.3	Stoffwechsel der Proteine	
6.6	Wechselwirkung der Nährstoffe im intermediären Stoffwechsel	
7	Ernährungslehre	150
7.1	Geschichte und Entwicklung der Ernährung des Menschen	
7.2	Physiologische Grundlagen der Ernährung	
7.2.1	Körperzusammensetzung	
7.2.2	Regulation der Nahrungsaufnahme	
7.2.3	Energiebedarf	
7.2.4	Nährstoffbedarf und Empfehlung für die Nährstoffzufuhr	
7.3	Zusammensetzung der Nahrung	
7.3.1	Übersicht	
7.3.2	Energieliefernde Nahrungsbestandteile, insbesondere Proteine, Lipide, Kohlenhydrate, Alkohol	
7.3.3	Nicht energieliefernde Nahrungsbestandteile, insbesondere Wasser, Vitamine, Mineralstoffe	
7.3.4	Aroma- und Geschmackstoffe	

- 7.3.5 Ernährungsphysiologische Beurteilung von Nahrungsmitteln
- 7.3.6 Stoffe zur Nahrungsergänzung
- 7.4 Ernährung bestimmter Bevölkerungsgruppen
 - 7.4.1 Säuglinge und Kleinkinder
 - 7.4.2 Schulkinder und Jugendliche
 - 7.4.3 Schwangere und Stillende
 - 7.4.4 Ältere Menschen
 - 7.4.5 Sportler
 - 7.4.6 Vegetarier
 - 7.4.7 Ernährungsvorschriften in verschiedenen Religionen
 - 7.4.8 Sonstige Bevölkerungsgruppen

8 Lebensmittelkunde und Lebensmittelkonservierung 190

- 8.1 Lebensmittelkunde
 - 8.1.1 Milch und Milchprodukte, Käse
 - 8.1.2 Eier
 - 8.1.3 Fleisch und Fleischwaren
 - 8.1.4 Fisch und Fischwaren
 - 8.1.5 Speisefette und Öle
 - 8.1.6 Speiseeis
 - 8.1.7 Getreide- und Getreideerzeugnisse, Brot
 - 8.1.8 Gemüse und Gemüseerzeugnisse, Pilze, Hülsenfrüchte
 - 8.1.9 Obst und Obsterzeugnisse
 - 8.1.10 Alkoholfreie, alkoholhaltige und alkaloidhaltige Getränke
 - 8.1.11 Zucker, Honig und Süßwaren
 - 8.1.12 Kräuter und Gewürze
 - 8.1.13 Lebensmittel für besondere Ernährungszwecke
 - 8.1.14 Zusatzstoffe
 - 8.1.15 Neue Entwicklungen im Lebensmittelsektor
- 8.2 Lebensmittelkonservierung
 - 8.2.1 Bedeutung der Nahrungsmittelkonservierung
 - 8.2.2 Ursachen für Nahrungsmittelverderb

- 8.2.3 Physikalische Konservierungsverfahren
- 8.2.4 Chemische Konservierungsverfahren

9 Anatomie 50

- 9.1 Strukturelemente, Richtungsbezeichnungen und Körperorientierungen
- 9.2 Bewegungssystem
- 9.3 Herz- und Kreislaufsystem
- 9.4 Atmungssystem
- 9.5 Verdauungssystem
- 9.6 Urogenitalsystem
- 9.7 Endokrinologisches System
- 9.8 Nervensystem und Sinnesorgane
- 9.9 Haut und ihre Anhangsorgane

10 Physiologie 60

- 10.1 Grundlagen der Zellphysiologie
- 10.2 Atmung
- 10.3 Verdauung
- 10.4 Blut und Herz-Kreislaufsystem
- 10.5 Elektrolythaushalt und Wasser
- 10.6 Säure-Basen-Haushalt
- 10.7 Regulationsmechanismen
- 10.8 Nervensystem und Sinnesorgane
- 10.9 Zusammenwirken der Organsysteme

11 Allgemeine Krankheitslehre 30

- 11.1 Gesundheit, Krankheit, Krankheitsursachen, Krankheitszeichen, Krankheitsverlauf
- 11.2 Vererbung, Konstitution, Disposition
- 11.3 Humangenetik und Gentechnik
- 11.4 Pathologie der Zelle, Wachstum und seine

11.5	Störungen, Tumore, Entwicklungsstörungen Örtliche und allgemeine Kreislaufstörungen, Blutungen	
11.6	Entzündungen, Erkrankungen des Immunsystems	
11.7	Prozeß des Alterns	
12	Spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin	120
12.1	Erkrankungen des Verdauungstraktes ein- schließlich Leber und Bauchspeicheldrüse, Zustand nach gastroenteralen Operationen	
12.2	Erkrankungen der Niere und ableitenden Harnwege	
12.3	Erkrankungen von Herz, Kreislauf und Atmung	
12.4	Erkrankungen des Stoffwechsels, insbesondere Diabetes mellitus	
12.5	Störungen im Wasser- und Elektrolythaushalt	
12.6	Immunologische, allergologische und rheumatische Erkrankungen	
12.7	Endokrinologische Erkrankungen	
12.8	Hämatologische und onkologische Erkrankungen	
12.9	Infektionserkrankungen	
12.10	Fachbezogene neurologische und dermatologische Erkrankungen	
12.11	Pädiatrische Erkrankungen	
12.12	Schwangerschaftskomplikationen	
12.13	Fehlernährung einschließlich Adipositas, Bulimie, Anorexia nervosa	
12.14	Prä- und postoperative Ernährung	
13	Erste Hilfe	20
13.1	Allgemeines Verhalten bei Notfällen	
13.2	Erstversorgung von Verletzten	
13.3	Blutstillung und Wundversorgung	

- 13.4 Maßnahmen bei Schockzuständen und Wiederbelebung
- 13.5 Versorgung von Knochenbrüchen
- 13.6 Transport von Verletzten
- 13.7 Verhalten bei Arbeitsunfällen und sonstigen Notfällen

14 Diätetik 1000

- 14.1 Entwicklung und Bedeutung der Diätetik
- 14.2 Möglichkeiten und Grenzen der Ernährungstherapie
- 14.3 Aufstellen, Berechnen und Standardisieren von Tages- und Wochenspeiseplänen
- 14.4 Integrieren von Ernährung- und Diätplänen in das Verpflegungsangebot einer Klinik
- 14.5 Auswahl therapiegerechter Nahrungsmittel
- 14.6 Zubereiten von Speisen unter qualitätssichernden Kriterien
- 14.7 Dokumentieren von ernährungs- und diättherapeutischen Maßnahmen
- 14.8 Planen, Berechnen, Durchführen und Überwachen von ernährungs- und diättherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Verordnung bei
 - 14.8.1 Erkrankungen des Mund- und Rachenraums, Ösophagus, Magens, Darms, der Leber, Gallenwege und Bauchspeicheldrüse; Zustand nach gastroenteralen Operationen
 - 14.8.2 Stoffwechselerkrankungen, insbesondere Diabetes mellitus, Hyperlipoproteinämie, Hyperuricämie und Gicht
 - 14.8.3 Erkrankungen des Kreislaufs, Herzens und Atemwege, insbesondere Hypertonie, Arteriosklerose, Herzinfarkt, Herzinsuffizienz
 - 14.8.4 Nieren- und Harnwegserkrankungen, insbesondere Niereninsuffizienz, Nephrolithiasis, Nephrotisches Syndrom
 - 14.8.5 Endokrinologischen Erkrankungen

- 14.8.6 Immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
- 14.8.7 Hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
- 14.8.8 Infektionserkrankungen
- 14.8.9 Neurologischen Erkrankungen
- 14.8.10 Dermatologischen Erkrankungen und nach Verbrennungen
- 14.8.11 Pädiatrischen Erkrankungen einschließlich angeborenen Stoffwechselerkrankungen
- 14.8.12 Schwangerschaftskomplikationen
- 14.8.13 Fehlernährung einschließlich Adipositas, Bulimie und Anorexia nervosa
- 14.9. Enterale und parenterale Ernährung
- 14.10 Prä- und postoperative Ernährung
- 14.11 Diagnostische und Eliminationsdiäten
- 14.12 Vegetarische Ernährung und Außenseiterdiäten unter Krankheitsbedingungen

15 Koch- und Küchentechnik

380

- 15.1 Vorbereitungstechniken
- 15.2 Zubereitungs-, Nachbereitungsarten
- 15.3 Nährstofferhaltung
- 15.4 Küchenfachausdrücke
- 15.5 Fachgerechtes Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Milch und Milchprodukten, Käse, Eiern, Getreide und Getreideerzeugnissen, Backwaren, Kartoffeln, Gemüse, Pilzen, Hülsenfrüchten, Obst und Convenience-Produkten
- 15.6 Küchentechnische Verwendung von Kräutern und Gewürzen
- 15.7 Anrichten von Speisen
- 15.8 Kriterien zur Beurteilung der Lebensmittelqualitäten
- 15.9 Mengenlehre
- 15.10 Rezepturen
- 15.11 Speisenplanung und Menükunde

- 15.12 Getränkekunde
- 15.13 Arbeits- und Zeitplanung
- 15.14 Wirtschaftlicher Umgang mit Lebensmitteln
- 15.15 Küchentechnische Gerätekunde
- 15.16 Werkstoffkunde

16 Ernährungswirtschaft 40

- 16.1 Grundbegriffe der Wirtschaftslehre
- 16.2 Wirtschaftssysteme
- 16.3 Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor
- 16.4 Ernährungswirtschaft
 - 16.4.1 in der Bundesrepublik Deutschland
 - 16.4.2 in der Europäischen Union
 - 16.4.3 in der übrigen Welt
- 16.5 Verbraucherschutz, Verbraucherverbände
- 16.6 Lebensmittelverarbeitende Betriebe und Lebensmittelchemische Untersuchungsämter einschließlich Besichtigung

17 Organisation des Küchenbetriebes 140

- 17.1 Bau und Einrichtung von Großküchen
- 17.2 Verpflegungs- und Speisenverteilungssysteme
- 17.3 Grundsätze und Methoden der Arbeitsgestaltung
- 17.4 Personaleinsatz und Personalführung im Großhaushalt
- 17.5 Verpflegung im Großhaushalt
- 17.6 Warenbeschaffung und Lagerung
- 17.7 Speiseplangestaltung im Großhaushalt
- 17.8 Qualitätssicherung im Großhaushalt

18	Einführung in die Ernährungspsychologie und die Ernährungssoziologie	80
18.1	Ernährungspsychologie	
18.1.1	Grundbegriffe, Arbeitsmethoden, Normen, Eßverhalten	
18.1.2	Formen der Wahrnehmung und anderer kognitiver Prozesse sowie deren Entwicklung	
18.1.3	Motivationsgefüge des Ernährungsverhaltens	
18.1.4	Lerntheorien und Einflüsse auf das Ernährungs- verhalten	
18.1.5	Gestörtes Eßverhalten unter Krankheitsbe- dingungen und seine Beeinflussung	
18.1.6	Psychologische Besonderheiten des Kranken	
18.1.7	Grundlagen der psychologischen Gesprächs- führung	
18.2	Ernährungssoziologie	
18.2.1	Grundbegriffe und Arbeitsmethoden	
18.2.2	Methoden zur Erfassung des Ernährungs- verhaltens	
18.2.3	Soziale Rollen, Rollenkonflikte, Status, Statussymbole	
18.2.4	Kommunikation und Kommunikationsstörungen in Gruppen	
18.2.5	Soziale Determinanten des Ernährungsverhaltens	
19	Diät- und Ernährungsberatung	250
19.1	Ziel und Aufgaben der Ernährungs- und Diätberatung	
19.2	Anforderungen an den Berater	
19.3	Kommunikation und Kommunikationsstörungen	
19.4	Gesprächsformen in der Ernährungs- und Diätberatung	
19.5	Pädagogische Grundlagen	
19.6	Didaktik und Methodik in der Beratung	
19.7	Erstellen von Beratungskonzepten	

- 19.8 Planen, Durchführen und Nachbereiten von
Gruppen- und Einzelberatungen
19.9 Dokumentation
19.10 Ausgewählte Methoden zu Ernährungserhebungen

Zur Verteilung auf die Fächer 1 - 19

160

Stundenzahl insgesamt

3.050

B. Praktische Ausbildung

		Stundenzahl
1.	Diätetik einschließlich Organisation des Küchenbetriebes	700
2.	Koch- und Küchentechnik einschließlich Hygiene	200
3.	Diät- und Ernährungsberatung	150
	Zur Verteilung	120
	Krankenhauspraktikum nach § 1 Abs. 3	230
Stundenzahl insgesamt:		1.400

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 4)

(Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom

bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung nach § 4 / § 12 *) des Diätassistentengesetzes teilgenommen.

Die Ausbildung wurde während des theoretischen und praktischen Unterrichts um Tage und während der praktischen Ausbildung um Tage unterbrochen.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift(en) der Schulleitung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3
(zu § 10 Abs. 2 Satz 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung
zur Diätassistentin/zum Diätassistenten

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Diätassistentengesetzes vor dem staatlichen
Prüfungsausschuß bei der _____
in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | | | |
|--------------------------------------|---|-------|---|
| 1. im schriftlichen Teil der Prüfung | " | _____ | " |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung | " | _____ | " |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung | " | _____ | " |

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

Anlage 4
(zu § 15)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Name, Vorname

geboren am

in

erhält auf Grund des Diätassistentengesetzes mit Wirkung vom
heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAssAPrV) wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 8 des Diätassistentengesetzes erlassen und löst die geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten vom 12. Februar 1974 (BGBl. I S. 163) ab.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung der Diätassistenten einschließlich eines sechswöchigen Krankenhauspraktikums, das jeweilige Verfahren der staatlichen Prüfung, die amtlichen Muster für das Prüfungszeugnis sowie für die Urkunden über die Teilnahmebescheinigung an Ausbildungsveranstaltungen und über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Für Umschüler nach § 12 des Diätassistentengesetzes verkürzt sich die Ausbildung entsprechend.

Verantwortlich für die Ausbildung sind die Schulen für Diätassistenten. Soweit sie die in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Ausbildungsbestandteile nicht selbst gewährleisten können, haben sie durch Kooperationsverträge mit geeigneten Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen die Ausbildung sicherzustellen (vgl. § 4 des Gesetzes). Hiervon sind hauptsächlich Schulen betroffen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind. Die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine "andere geeignete medizinische" Einrichtung handelt, obliegt den Ländern.

Die staatliche Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil (§ 2). Sie wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 3). Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsver-

anstaltungen nachweist (§ 4). Die Prüfungsfächer für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sind in den §§ 5 und 6, die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung in § 7 festgelegt.

Bestanden ist die Prüfung jeweils, wenn jeder Prüfungsteil bzw. bei der praktischen Prüfung jedes Fach mit mindestens "ausreichend" benotet ist. Der Prüfling soll den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sowie jedes Fach der praktischen Prüfung einmal wiederholen können (§ 10 Abs. 3). Hat der Prüfling mindestens ein Fach der praktischen Prüfung nicht bestanden, so muß er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren Ausbildung teilnehmen (§ 10 Abs. 4).

Im übrigen regelt die Verordnung die Folgen des Rücktritts von der Prüfung (§ 11), Versäumnis (§ 12), Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 13), die Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen sowie deren Aufbewahrung (§ 14).

Eine ausdrückliche Regelung für Personen, die als Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen, wird in § 16 getroffen. Hierzu gehören insbesondere Einzelheiten über die Vorlage der vom Antragsteller zu fordernden Nachweise, die Ermittlung durch die zuständigen Behörden, das Recht, die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung, ggf. mit Abkürzung, zu führen sowie die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), sowie Artikel 10 bis 12 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25).

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 - erlassen worden sind.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu dem Diätassistentengesetz verwiesen.

Kosten

Da die Begründung entsprechend der Ermächtigung in § 8 des Diätassistentengesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung "Allgemeiner Teil" Abschnitt III zu dem genannten Gesetz (BT-Drs. 12/5619) im Einzelnen dargelegten Kosten. Darüberhinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

Gemessen an den Gesamtkosten ist der Umfang der durch das Gesetz bewirkten Einzelpreisänderungen (Schulgebühren) geringfügig, so daß keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind, zumal sich Preiserhöhungen und Preissenkungen überdies teilweise kompensieren (vgl. a.a.O. Nr. 5).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 Satz 1 betrifft die Ausbildung der Diätassistenten. In der Anlage 1, auf die verwiesen wird, sind unter Angabe von Stundenzahlen die Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen

aufgeführt, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen an die Ausbildung.

Im Interesse eines größeren Organisations- und Dispositionsrahmens der Schulen wurde darauf verzichtet, die Ausbildungsinhalte selbst zeitlich und sachlich den einzelnen Ausbildungsjahren zuzuordnen. Außerdem sind für alle Ausbildungen jeweils in jedem Ausbildungsabschnitt (theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung) eine bestimmte Anzahl Stunden zur freien Verteilung auf die Fächer vorgesehen. Damit soll eine möglichst praxisnahe Ausbildung gewährleistet und den unterschiedlichen Möglichkeiten der Schulen, insbesondere hinsichtlich der praktischen Ausbildung, Rechnung getragen werden.

Für Umschüler sieht Absatz 1 Satz 2 eine Verkürzung der Mindeststundenzahlen vor. Diese ist in Relation zur Gesamtdauer der dreijährigen Ausbildung zu setzen. Dabei ist so zu verfahren, daß der Unterricht sich auf alle Fächer im Anhang 1 erstreckt, die Stundenzahlen der einzelnen Fächer jedoch entsprechend zu reduzieren sind.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen die praktischen Unterrichtsanteile nicht vernachlässigt werden, ohne eine bestimmte Stundenzahl für den praktischen Unterricht festzuschreiben.

Absatz 3 verweist auf das erforderliche Krankenhauspraktikum von sechs Wochen und bestimmt die Ziele, die damit erreicht werden sollen. Für Umschüler nach Absatz 1 Satz 2 entfällt das Krankenhauspraktikum, da diese durch ihre Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf die Zielsetzung des Praktikums in der Regel bereits erfüllt haben.

Absatz 4 regelt den Nachweis der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und verweist auf das in der Anlage 2 vorgeschriebene amtliche Muster der vom Schüler beizubringenden Bescheinigung der Schule.

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "regelmäßig" und "erfolgreich" steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schule, wobei die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt ist, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen des Schülers seine grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, ist die Bescheinigung zu versagen, so daß unter Umständen eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird.

Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Schule überlassen. Sie kann zu dem Zweck auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen oder das Erreichen bestimmter Noten in Nichtprüfungsfächern als Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung festschreiben. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen bilden aber insbesondere die Aufzeichnungen, die die Schule während der Ausbildung über jeden Schüler führt.

Zu § 21

Die staatliche Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (Absatz 1). Die Fächer, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind jeweils in den §§ 5 und 6, die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung in § 7 festgelegt.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich bei der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind unter den dort im einzelnen genannten Voraussetzungen zulässig.

Die Einführung einer Zwischenprüfung scheitert insbesondere an den begrenzten personellen Kapazitäten bei der Einrichtung von

Prüfungsausschüssen sowie an dem Erfordernis, daß auch die Zwischenprüfung eine staatliche sein müßte, wenn in ihr einzelne Fächer abschließend geprüft werden sollten. Darüberhinaus würden durch den erhöhten Verwaltungsaufwand zusätzliche Kosten entstehen.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte, da es sich um eine staatliche Prüfung in einem medizinischen Beruf handelt, ein Arzt sein, der entweder Medizinalbeamter ist oder von der Behörde eigens als Vorsitzender berufen wird (Absatz 1 Nr. 1). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine andere fachlich geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden zu beauftragen (Absatz 1 Nr. 1, 2. Alt.).

Absatz 1 Nr. 2 (Beauftragter der Schulverwaltung) stellt eine Sonderregelung dar.

Absatz 1 Nr. 3 benennt die in den Prüfungsausschuß zu berufenden Fachprüfer. Ihre Auswahl bestimmt sich durch die Unterrichtung der zu prüfenden Fächer.

Absatz 2 stellt eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 Nr. 1 dar.

Nach Absatz 3 Satz 1 muß jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einen oder mehrere Stellvertreter haben. Die Bestimmung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist nach Absatz 3 Satz 2 Aufgabe der zuständigen Behörde.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, z.B. Unterrichtskräfte, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 4:

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft aufgrund seiner Leitungsfunktion der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Leitung der Schule (Absatz 1). Er setzt auch die Prüfungstermine fest.

Der Antragsteller hat u.a. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 vorzulegen. Eine abweichende Regelung für Umschüler ist nicht erforderlich, da sich der Vordruck der Bescheinigung (vgl. Anlage 2) sowohl auf die reguläre als auch auf die nach § 12 des Gesetzes verkürzte Ausbildung bezieht.

Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat der Schüler einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2).

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen eingehalten werden (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3). In besonderen Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- bzw. unterschritten werden.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der Prüfung. Er erstreckt sich auf die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fächergruppen. Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen vorgeschrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen.

Die Dauer der Aufsichtsarbeiten ist für die einzelnen Fächergruppen unter Berücksichtigung der Stofffülle und der Bedeutung der Fächer für die spätere Berufstätigkeit festgelegt worden (Absatz 1). Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad des Stoffes

wurde darauf verzichtet, vorzuschreiben, daß die Prüfung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen ist.

Bei der Notengebung stimmt sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern ab (Absatz 2 Satz 1 und 2).

Der schriftliche Teil der Prüfung ist nur dann bestanden, wenn der Prüfling in beiden Aufsichtsarbeiten mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat (Absatz 2 Satz 3).

Absatz 3 regelt die Bildung der Gesamtnote. Zu diesem Zweck sind die Noten der einzelnen Fächergruppen je nach ihrer Bedeutung zu gewichten.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt die mündliche Prüfung. Neben den Prüfungsfächern (Nummer 1 bis 5) sind in Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung. Voraussetzung des Bestehens der mündlichen Prüfung ist, daß der Prüfling mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erhält und dabei die Fächer 1 und 2 ebenfalls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. In einem der Fächer 3, 4 oder 5 darf der Prüfling höchstens einmal die Note "mangelhaft" erhalten haben. Die Note "ungenügend" führt in jedem Fall zum Nichtbestehen der Prüfung.

Nach Absatz 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag hin die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung zulassen. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein Antrag ist in der Regel begründet, wenn es sich um Schüler der jeweiligen Diätassistentenschule oder um Personen handelt, die in der Ausbildung von Diätassistenten an der jeweiligen Schule tätig sind.

Zu § 7:

In Absatz 1 ist der praktische Teil der Prüfung geregelt. Die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben setzt eine gründliche Beherrschung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt. Deshalb regelt Absatz 2, daß die praktische Prüfung abubrechen ist, wenn das Fach "Diätetik" mit "mangelhaft" oder "ungenügend" benotet wird. Nur mit einer ausreichenden Beherrschung der diätetischen Grundlagen ist die Herstellung und Zubereitung einer richtigen Diät gewährleistet, was das Bestehen des Faches "Diätetik" zur unabdingbaren Voraussetzung einer sinnvollen Fortsetzung der praktischen Prüfung macht.

Absatz 3 regelt die Bildung der Note für den praktischen Prüfungsteil. Voraussetzung des Bestehens der praktischen Prüfung ist, daß die Note für jedes Fach mindestens "ausreichend" beträgt. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist dem Prüfungsausschuß ein Entscheidungsspielraum eingeräumt.

Der praktische Teil der Prüfung soll innerhalb von zwei Tagen abgeschlossen sein (Absatz 4).

Zu § 8:

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorganges.

Zu § 9:

Für die Benotung der Prüfungsleistungen ist das in den vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, zuletzt für Orthoptisten und technische Assistenten in der Medizin, vorgese-

hene Notensystem übernommen worden, welches den in den anderen Ausbildungsbereichen üblichen Grundsätzen weitgehend entspricht.

Zu § 10:

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, daß alle Teile der Prüfung bestanden wurden (Absatz 1). Dies ist der Fall, wenn der Prüfling in jedem Teil der Prüfung mindestens "ausreichende" Leistungen erbracht hat.

Im Falle des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 3, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2).

Die schriftliche und mündliche Prüfung sowie jedes Fach der praktischen Prüfung soll einmal wiederholt werden können (Absatz 3).

Einer weiteren Ausbildung muß sich der Prüfling unterwerfen, der in einem Fach der praktischen Prüfung oder in der gesamten praktischen Prüfung versagt hat (Absatz 4 Satz 1 und 2). Um ungerechtfertigte Verzögerungen - meist zum Nachteil des Prüflings - zu vermeiden, muß eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden (Absatz 4 Satz 3 bis 5).

Eine allgemeine Vorschrift, wonach bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung auch die Bewährung des Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen ist, wurde nicht aufgenommen. Die einzelnen Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 3 Abs. 1) und den einzelnen Kandidaten daher kennen, werden bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung die Bewährung des Schülers während der Ausbildung zugunsten des

Prüflinge in die Wertung oder Leistung des Prüflings in den einzelnen Teilen und Fächern mit einfließen lassen.

Zu den §§ 11 - 14:

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Termins zur Prüfung oder zur Abgabe einer Prüfungsarbeit und von Ordnungsverstößen sowie die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen den Vorschriften für andere nichtärztliche Heilberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln sich nach dem Gesetz. Hiernach führen die Länder das Gesetz durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung nach § 11 Abs. 1 liegt im Ermessen des Prüfungsvorsitzenden. Im Rahmen dieser Entscheidung hat er die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Zu § 15:

Entsprechend der Ermächtigung in § 8 des Diätassistentengesetzes wird ein amtliches Muster gemäß Anlage 4 für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgeschrieben.

Zu § 16:

Es handelt sich um die nach den Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Erlaubniserteilung für Diätassistenten, die Inhaber eines Diplomes oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedsstaat der EG oder einem anderen Ver-

516/94

tragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Zu § 17:

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Ausbildungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen wurden, sind nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen (§ 11 Abs. 3, 4 DiätAssG).

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und
Diätassistenten (DiätAssAPrV)**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Diätassistentinnen und Diätassistenten
(DiätAssAPrV)

1. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 1 (Teil A Nr. 1)

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 und in Anlage 1 Teil A Nr. 1
sind die Worte "Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde"
durch die Worte "Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Fachbezeichnung sollte adäquat zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV vom 25.04.1994) geführt werden. Somit wird ausgeschlossen, daß der Terminus "Staatsbürgerkunde" in den neuen Ländern zu Irritationen führt und ehemalige Staatsbürgerkundelehrer der DDR einen Rechtsanspruch auf Unterrichtseinsatz erheben.

2. Zu § 6 Abs. 2 Satz 4

In § 6 Abs. 2 Satz 4 sind die Worte "Fächer 1 und 2" durch die Worte "Fächer 1 bis 3" und die Worte "Fächern 3 bis 5" durch die Worte "Fächern 4 und 5" zu ersetzen.

Begründung:

Ohne ausreichende Kenntnisse der speziellen Krankheitslehre und der Ernährungsmedizin ist eine wissenschaftlich begründete und ernährungsphysiologischen Grundsätzen entsprechende Diät- und Ernährungsberatung nicht möglich.